

K A N Z L E I K J . H E I N R I C H

SIEBENBÜRGENER STR. 1
TEL 089 / 61 20 32 - 8182024 TAUFKIRCHEN
FAX 089/61 20 32 - 82

Mandanten Info


Info- Flyer:
Pflichtangaben in Rechnungen

Vorab: Pflicht zur Rechnungsausstellung:

Führt ein Unternehmer eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen (oder an eine juristische Person ohne Unternehmereigenschaft) aus, ist er **verpflichtet** eine Rechnung auszustellen (vgl. § 14 Abs. 2 UStG).

Hinweis:

Neben den umsatzsteuerpflichtigen Leistungen gilt dies auch für die nach § 4 Nr. 1 - 7 UStG steuerfreien (Auslands-)Leistungen, z. B. innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhrlieferungen sowie die steuerpflichtigen Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (alle Bauleistungen, Leistungen der Architekten und Gärtner) auch, wenn sie an Nichtunternehmer oder an den Privatbereich von Unternehmern erbracht werden.

Die Rechnung muss grundsätzlich **binnen 6 Monaten nach Ausführung der Leistung** ausgestellt werden. Wird die Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig ausgestellt, kann das Finanzamt ein Bußgeld bis zu 5.000 EUR verhängen (§ 26a Abs. 1 Nr. 1 UStG).

Wichtig:

Kein Vorsteuerabzug ohne Rechnung! Stellt der Leistende (Rechnungsaussteller) keine oder keine ordnungsgemäße Rechnung aus, erhält der Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzug!

Hinweis: Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen muss die Rechnung mit Angabe der UStIdNr beider Vertragsparteien bis spätestens bis zum 15. des Folgemonats der Umsatzausführung erstellt werden.

Die Pflichtangaben einer Rechnung (gemäß § 14 Abs. 4 UStG)

1. Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers

Es ist ausreichend, wenn sich aufgrund der in die Rechnung aufgenommenen Bezeichnung der Name und die Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen. Nach BMF ist es insoweit ausreichend, wenn statt der Anschrift des Leistungsempfängers dessen Postfach oder Großkundenadresse angegeben werden.

Hinweis:

Bei **Kleinbetragsrechnungen bis 250.- € brutto** (die neue Grenze gilt seit 2017 – beschlossen durch das Bürokratieentlastungsgesetz II) ist der **Leistungsempfänger nicht** anzugeben.

2. Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer

Es kann hier entweder die Steuernummer des leistenden Unternehmers oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr) angegeben werden.

Beispiele

StNr. 123 / 123 / 12345

USt-IdNr.: DE123456789

Im Fall der **Gutschrift** ist die StNr. / USt-IdNr. des leistenden Unternehmers und nicht die des die Gutschrift erteilenden Unternehmers anzugeben. Zu diesem Zweck hat der leistende Unternehmer (Gutschriftempfänger) dem Aussteller der Gutschrift seine StNr. / USt-IdNr. mitzuteilen.

Bei der Abrechnung von Dauerleistungen (Miete, etc.) werden meist keine gesonderten Rechnungen gestellt, sondern die regelmäßigen Zahlungen aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrages geleistet. Auch diese Verträge müssen die StNr. / USt-IdNr. des leistenden Unternehmers enthalten. In den laufenden Zahlungen (Überweisungen) sollte auf die Vorgangs- / Vertragsnummer Bezug genommen werden.

Hinweis:

Bei **Kleinbetragsrechnungen bis 250.- €** brutto ist die **StNr. / USt-IdNr. nicht anzugeben**

3. Ausstellungsdatum der Rechnung

4. Fortlaufende Rechnungsnummer

Durch die fortlaufende Re-Nr. soll sichergestellt werden, dass die vom Unternehmer erstellte Rechnung **einmalig** ist. Bei Gutschriften ist die fortlaufende Nr. durch den Gutschriftaussteller zu vergeben.

Hinweis: Bei **Kleinbetragsrechnungen bis 250.- € brutto** ist die **ReNr. nicht** anzugeben

5. Menge & Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung

Erforderlich ist eine präzise Aufschlüsselung und Bezeichnung der Ware bzw. der Leistung mit Einzelpreis.

6. Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Leistung

Die Angabe des Kalendermonats ist ausreichend.

Bei Anzahlungen ist der Zeitpunkt der Vereinnahmung anzugeben, sofern dieser feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.

Hinweis: Das Liefer- / Leistungsdatum muss in der Regel auch dann enthalten sein, wenn Rechnungs- und Liefer- / Leistungsdatum identisch sind. Dies gilt z.B. auch beim im Einzelhandel üblichen „Kauf über den Ladentisch“. Es genügt hier die Angabe „Rechnungsdatum entspricht Leistungsdatum“.

7. Nach Steuersätzen aufgeschlüsseltes Entgelt

Gesamte Nettoentgelte, getrennt nach Steuersatz ausgewiesen, sowie die jeweils darauf entfallende Umsatzsteuer (Gesamtpreis, Netto- und Bruttopreis).

Zudem ist jede im Voraus vereinbarte Entgeltsminderung anzugeben, sofern sie nicht im Entgelt berücksichtigt ist

z.B.: „Bei Zahlung innerhalb von 7 Tagen 2 % Skonto“. (Der Skontobetrag muss nicht ausgewiesen sein, ist aber hilfreich für den Kunden).

Hinweis: Bei **Kleinbetragsrechnungen bis 250.- €** brutto ist dies **nicht aufzuschlüsseln**.

8. Angabe des Steuersatzes / USt-Betrags bzw. der Steuerbefreiung

Die Auflistung hat getrennt nach Steuersätzen zu erfolgen, zudem ist die jeweils darauf entfallende Umsatzsteuer getrennt nach den Sätzen anzugeben.

Beim Hinweis auf die Steuerbefreiung ist es zwar nicht erforderlich, dass der Unternehmer die entsprechende Vorschrift des UStG oder der entspr. EG-Richtlinie nennt, zur Überprüfung des Rechnungsempfängers ist dies aber von Vorteil.

Bei Kleinunternehmern genügt der Hinweis auf § 19 Abs. 1 UStG („Kleinunternehmerregelung“)

Hinweis: Bei **Kleinbetragsrechnungen bis 250.- €** brutto ist dies **nicht** anzugeben

Sonderfälle:

a) Gutschriften

Wenn zukünftig von Gutschriften die Rede ist, sind nach der Begriffsbestimmung des Bundesfinanzministeriums nur solche Leistungen gemeint, die ein anderer an den Unternehmer erbracht hat, über die der andere aber nicht selber abrechnen kann oder will.

Beispiel: Der selbständige Handwerker H arbeitet als Subunternehmer für die Y GmbH. H hat aber zuhause kein Schreibprogramm und bittet die Y GmbH deshalb, seine geleisteten Stunden für ihn abzurechnen. Die Y GmbH stellt dem H daraufhin eine Gutschrift aus und überweist den Gutschriftsbetrag.

Soweit im Gutschriftenweg abgerechnet wird, muss das Abrechnungsdokument seit 2013 die zwingende Formulierung / Angabe „**Gutschrift**“ enthalten.

b) Reiseleistungen

In den Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen (§ 25 UStG, § 14 a Abs. 6 UStG) hat die Rechnung seit 2013 die Angabe „**Sonderregelung für Reisebüros**“ zu enthalten.

c) Differenzbesteuerung

Soweit über Gegenstände abgerechnet wird, die der Differenzbesteuerung (§ 25a UStG) unterliegen, hat die Rechnung seit 2013 die Angaben zu enthalten:

"**Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung**"

"**Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung**"*

*Hinweis: Folgende wichtige Neuerung bei Kunstgegenständen ist zu beachten: Die Steuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke wurde ab 2014 auf das unionsrechtlich zulässige Maß beschränkt. Die Änderungen schließen insbesondere die Lieferungen von Sammlungsstücken sowie die Vermietung von Sammlungsstücken und Kunstgegenständen von der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes aus. Diese Umsätze unterliegen seit dem 1. Januar 2014 dem Regelsteuersatz.

d) Umkehr der Steuerschuld („reverse charge“)

Soweit über Leistungen abgerechnet wird, für die die Steuerschuldumkehr, d.h. das „reverse-charge-Verfahren“ gilt, ist seit 2013 die Angabe „**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“ (Formulierung zwingend!) auf das Rechnungsdokument aufzunehmen (engl.: „VAT reverse charge“).

Auch hier war der Hinweis schon bisher erforderlich, jedoch in der Formulierung offen.

Zu beachten ist, dass die Formulierung nicht nur dann aufzunehmen ist, wenn ein Fall der Steuerschuldumkehr mit Auslandsbezug vorliegt, sondern auch dann, wenn sich die Steuerschuld nach § 13b Abs.2 UStG im Inland umkehrt, z.B. bei Schrottlieferungen oder Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen.

Unter die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers fällt künftig auch die Lieferung von Erdgas und Elektrizität durch Wiederverkäufer. Solaranlagenbetreiber sind davon jedoch in der Regel nicht betroffen. Dagegen schuldet zukünftig wieder grundsätzlich der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer für die Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen. Die Ausnahmeregelung für Taxen wird also auf jede landgebundene Personenbeförderung ausgeweitet.

Wichtig in dem Zusammenhang: Ab 2013 gilt für im EU-Ausland steuerbare Leistungen, die ein deutsches Unternehmen ohne Beteiligung einer im betreffenden EU-Land belegenen Betriebsstätte erbringt, dass hierfür die Rechnungsvorschriften des Sitzlandes, also Deutschlands gelten (ausgenommen Abrechnungen per Gutschrift). Dies entbindet vom Blick ins betreffende ausländische Recht. Spiegelbildlich gilt die Regelung für ausländische Unternehmen, die eine in Deutschland steuerbare Leistung erbringen, für die der Leistungsempfänger in Deutschland die Steuer nach der Regelung des § 13b UStG schuldet. Im Übrigen gelten die bestehenden Rechnungsvorschriften fort.

e) **Sonstige Sonderfälle – insbesondere Auslandsbezug:**

Bei folgenden Leistungen muss der Leistende in seiner Rechnung neben den Pflichtangaben folgende zusätzliche Angaben machen (§ 14a UStG):

- Nach § 6a UStG steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen: Hinweis auf die Steuerfreiheit, USt-IdNr. des Leistungsempfängers;
- bei an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer nach § 3a Abs. 2 UStG erbrachte sonstige Leistungen: Hinweis auf die Überwälzung der Steuerschuld (sog. „reverse-charge“) im Ausland auf den Leistungsempfänger, USt-IdNr. des Leistungsempfängers;
- steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs: Angabe der maßgeblichen Kriterien des § 1b Abs. 2 UStG, z. B. Datum der Erstzulassung;
- Lieferungen an Abnehmer ohne USt-IdNr., z. B. Nichtunternehmer, im übrigen Gemeinschaftsgebiet: Kommt es nach § 3c UStG zur Besteuerung im EU-Land des Abnehmers, muss ggf. der Lieferer eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis ausstellen;
- bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG): Der letzte Lieferer in der Reihe muss auf die Überwälzung der Steuerschuld auf den letzten Abnehmer hinweisen, die USt-IdNr. des Leistenden und Leistungsempfängers angeben und Umsatzsteuer nicht gesondert ausweisen.
- Einfuhrumsatzsteuer: Künftig kann die Einfuhrumsatzsteuer bereits mit ihrer Entstehung als Vorsteuer abgezogen werden. Bisher war nur die bereits bezahlte Einfuhrumsatzsteuer abziehbar. Auf den Zeitpunkt der Zahlung kommt es jetzt also nicht mehr an. Diese Änderung gilt ab dem 30. Juni 2013.

9. Hinweis zur Aufbewahrung der Rechnung

Privatpersonen, die von Unternehmern **Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück** erhalten, sind verpflichtet, diese **zwei Jahre** aufzubewahren. Hierauf muss der Unternehmer hinweisen.

Ein Unternehmer hat ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, sowie alle Rechnungen, die er erhalten, oder die ein Leistungsempfänger oder ein Dritter in dessen Namen und für dessen Rechnung ausgestellt hat, **zehn Jahre** aufzubewahren.

Rechnungen auf Thermopapier haben häufig den Nachteil, dass die Schrift über die Jahre verblasst und nicht mehr lesbar ist – deshalb ist dringend zu empfehlen, diese Rechnungen zeitnah auf normales Papier zu kopieren und die Kopie zur Originalrechnung zu heften.

Beispiel:

„Hinweis: Ist die Leistung für den unternehmerischen Bereich des Rechnungsempfängers erbracht worden, muss die Rechnung zehn Jahre aufbewahrt werden. In anderen Fällen – insbesondere bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, beträgt die Aufbewahrungsfrist ggf. zwei Jahre. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist (§ 14b Abs. 1 UStG). Die Verletzung der Aufbewahrungsfrist kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 26a UStG)“.

Sonstiges

Dauerschuldverhältnisse

Als Rechnungen werden u.a. auch Verträge anerkannt, sofern diese die oben genannten Pflichtangaben enthalten.

In der Rechnung oder im Vertrag fehlende Angaben müssen in anderen Unterlagen enthalten sein, auf die in der Rechnung bzw. im Vertrag hinzuweisen ist.

So reicht es bei Dauerleistungen (Miet- oder Pachtvertrag, Wartungsvertrag, Pauschalvertrag mit Steuerberater etc.) aus, wenn sich der Zeitraum der jeweiligen Leistung aus den einzelnen Zahlungsbelegen ergibt. Fehlende Rechnungsangaben können sich auch aus Auftrags- und Leistungsbeschreibungen oder Lieferscheinen ergeben.

Elektronisch übermittelte Rechnungen

Rechnungen können auch elektronisch übermittelt werden, sofern der Rechnungsempfänger formlos zugestimmt hat. Bei elektronisch übermittelten Rechnungen müssen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sein durch:

a) qualifizierte elektronische Signatur

b) elektronischen Datenaustausch (EDI)

Auch bei Rechnungen, die von oder an ein Computertelefax oder per Email übermittelt werden, handelt es sich um elektronisch übermittelte Rechnungen. Nicht erforderlich ist eine qualifizierte elektronische Signatur ausschließlich bei der Übertragung von Rechnungen von Standard-Telefax an Standard-Telefax.

Zusätzliche Pflichtangaben nach dem HGB und sonstigen Gesetzen

Ergänzend ist wichtig zu wissen, dass Rechnungen als Geschäftsbriefe gelten und daher ggf. zusätzliche Vorgaben, insb. nach dem HGB beachten müssen (Firmenangaben mit Sitz, Rechtsform, Handelsregister, Geschäftsführer etc.).

Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten müssen auf Ihren Geschäftsbriefen - und daher auch auf Rechnungen - zusätzlich ihre nach dem ElektroG erforderliche Registrierungsnummer aufführen.

Was tun bei fehlerhafter Rechnung?

Fehlt bei Rechnungen eine der o. g. Rechnungsangaben oder sind sie erkennbar unrichtig, sollte der Leistungsempfänger unverzüglich eine Rechnungsberichtigung verlangen; sonst ist sein Vorsteuerabzug gefährdet.



Wie setze ich dies alles in die Praxis um...?

... Hierzu haben wir Ihnen eine Musterrechnung erstellt:

Disclaimer / Impressum

Alle Angaben in vorstehender Informationsbroschüre wurden sorgfältig geprüft; trotzdem können sich Daten und Fakten inzwischen verändert haben. Wir übernehmen deshalb keine Garantie dafür, dass die Angaben vollständig, richtig und in jedem Falle aktuell sind.

Die Informationen sind kein Rechtsrat und können eine rechtskundige Beratung keinesfalls ersetzen. Für Fehler im Text und Abbildungen kann daher keine Haftung übernommen werden.

Der Inhalt dieser Informationsbroschüre darf ohne schriftliche Genehmigung außer zum eigenen Gebrauch weder bearbeitet, übersetzt, vervielfältigt oder verbreitet, noch sonst gewerblich auf Druckmedien oder elektronischem Wege vertrieben werden. Unter dieses Verbot fällt auch die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und Online-Dienste sowie die gewerbliche Vervielfältigung auf CD-ROM, Diskette o.ä. Gestattet ist die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch durch Online-Abwurf, Speicherung auf eigenen Datenträgern, Ausdruck und Kopie. Verantwortlich i.S.d. RStV: RA Klaus J. Heinrich, USt-IdNr. DE206876669, Gläubiger ID: DE81ZZZ00000406008. Zulassung in Deutschland, Mitglied der Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München, Berufshaftpflichtversicherung R+V Allg. Vers. AG, 65181 Wiesbaden. Räumlicher Geltungsbereich: EU-Gebiet und die Staaten des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Versicherungsschutz besteht über die gesetzlichen Anforderungen nach § 51 BRAO hinaus je Versicherungsfall mit 1 Mio Euro. Gem § 51 (4) BRAO ist der Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens auf 1 Mio Euro begrenzt (Beachten Sie auch die Links zur Berufsordnung auf der Startseite, zudem im Internet abrufbar unter www.brak.de). Bilder © red2000 - Fotolia.com

Weitere Informationen im Internet: www.kanzlei-kjh.de.